

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 221-230

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 219.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes.

In der Eingabe weisen die Petenten darauf hin, daß die Pächter-Eigengebäude bei landwirtschaftlichen Betrieben anders bewertet werden, als wenn das Gebäude dem Verpächter gehört. Sie bitten den Landtag, an maßgebender Stelle darauf hinzuwirken, daß diese Möglichkeiten beseitigt werden.

Dem Ausschuss lag bei der Beratung über die Eingabe eine schriftliche Äußerung des Präsidenten des Landesfinanzamtes vor. Aus derselben geht hervor, daß in den Fällen, wo dem Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes außer dem Inventar das Gebäude gehört, eine Sonderverteilung von Fall zu Fall durch den Bewertungsausschuss erfolge. Es sei nicht richtig, daß bei der Bewertung des eigenen Betriebsgebäudes des Pächters der Einheitswert auf den vollen Wehr-

beitragswert festgestellt und dieser Wert lediglich für die Vermögenssteuer zurzeit nur mit einem Hundertsatz zum Ansatz kommt. Der für die Vermögenssteuer herangezogene Wert bilde den Einheitswert im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes und auch nur dieser Wert würde gegebenenfalls für andere Steuern maßgebend sein.

Der Regierungsvertreter erklärte im Ausschuss, daß es sich hier um eine Reichssache handele und den Petenten, wenn sie sich benachteiligt fühlten, das Rechtsmittelverfahren beim Reichsfinanzamt offenstehe.

Der Ausschuss stellt daraufhin den  
Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s e n.

# Anlage 220.

## Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Diedrich Ostendorf, Oldenbrof, betrifft: Verlängerung des Landarbeiter-Baudarlelehens.

Der Petent hat sich vor einem Jahre am Bahnhof Oldenbrof ein Gebäude errichtet und hat zur Finanzierung ein unverzinsliches Landarbeiterdarlehen in Höhe von 3334 M erhalten. Dieses Darlehen ist in 10 Jahren abzutragen. Er bittet nun aus wirtschaftlichen Gründen, die Abtragungsfrist um 10 Jahre auf 20 Jahre zu verlängern.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß dem Wunsche nicht entsprochen werden kann, da das Baudarlehen des Osten-

dorf schon mit dem Reiche abgerechnet ist. Es besteht die Möglichkeit, 2 Freijahre zu gewähren, um die dann die Tilgungsfrist verlängert werden kann.

Der Ausschuss hält es für wünschenswert, diese Erleichterung für den Petenten eintreten zu lassen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

K r a u s e.

# Anlage 221.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des „Deutschen Frauen-Kampfbundes gegen die Entartung im Volksleben“, betreffend Forderung sofortiger wirksamer Maßnahmen gegen die Mißstände in Literatur, Presse und öffentlichen Darbietungen.

Der Deutsche Frauen-Kampfbund fordert unter Berufung auf eine vorhergehende Eingabe und unter Beifügung von Literaturverzeichnissen, die als gemeines Schriftwerk be-

zeichnet werden, vom Landtag, die Verbreitung solcher Literatur zu verhindern.

Der Ausschuss nahm Kenntnis von den als Schmutz be-



zeichneten Literaturproben und den fünf gestellten Forderungen zur Abstellung der nach Meinung des Frauen-Kampfbundes bestehenden Mißstände, die in einer Eingabe des Vorjahres niedergelegt sind, und in der bestimmte gesetzgeberische Maßnahmen verlangt werden.

Dem Regierungsvertreter wurde die Frage gestellt, ob die Regierung es für notwendig hält, für Oldenburg besondere gesetzliche Maßnahmen zu treffen.

Die Regierung ließ dazu erklären, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Bücher, die von der Prüfungsstelle beanstandet sind, aus den Bahnhofsbuchhandlungen durch die Reichsbahnverwaltung herangezogen werden. Da Zeitungskosten in Oldenburg kaum bestehen, bedarf es in dieser Beziehung keiner besonderen Kontrolle. Im übrigen haben die Länder sich daraufhin geeinigt, daß Prüfungsstellen in Berlin und München errichtet wurden, Oldenburg hat keinen Verlag von Schmutz- und Schundschriften und befindet sich die Prüfungsstelle für Oldenburg in Berlin.

Die Meinung im Ausschuss zu der Eingabe war nicht einheitlich.

Ein Teil, die Abgeordneten Brodek, Hagstedt, Jffland, Krause, Heitmann und Betters, sind der Auffassung, daß jede Zensur der Kunst nicht objektiv sein kann, sondern immer von Interessen diktiert ist.

Daher will die Reichsverfassung die Kunst nicht unter Zensur gestellt wissen. Wahre Kunst muß die Pflicht haben, das Leben darzustellen, wie es ist, und nicht allein, wie es wünschenswert wäre. Sie soll, wenn sie erzieherisch wirken will, der Zeit den Spiegel vorhalten. Die sittliche Höhe eines Volkes ist aber stark abhängig von den sozialen Verhältnissen, in denen dasselbe lebt.

Daß aber die mehr als traurigen Wohnverhältnisse in Deutschland, die Jugendliche vielfach zwingt mit Andersgeschlechtlichen in einem Raum, ja vielfach in einem Bett zu schlafen, viel schädlicher auf den sittlichen Zustand einwirken, wie es irgendeine Darstellung bildlicher oder schriftstellerischer Art tun könnte, ist wohl klar.

Der Frauen-Kampfbund könnte sich ein Verdienst erwerben, wenn er mit allem Nachdruck dafür eintreten würde, daß der Kleinwohnungsbau und vor allem der Bau von Wohnungen für die Kinderreichen mehr wie bisher gefördert wird.

Auch die Milderung der Arbeitslosigkeit, die die Jugend vielfach sittlich zersetzt, ist eine dringliche Aufgabe.

Als weiteres Mittel, um die Jugend vor wirklichem Schmutz in Literatur zu schützen, hält dieser Teil des Ausschusses die Bildung des Geschmacks vonnöten und als wirksames Erziehungsmittel dazu die Lernmittelfreiheit, um den Erziehungsverpflichteten die Möglichkeit der Einwirkung zu geben. Den jetzt beschrittenen Weg, dort wo die Lernmittelfreiheit eingeführt ist, dieselbe aufzuheben, hält dieser Teil des Ausschusses für nicht richtig.

Er zweifelt nicht daran, daß, wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, der gesunde Sinn unserer Jugend selbst zur Ablehnung jeden Schmutzes kommen wird, wirksamer wie es mit gesetzlichen Maßnahmen geschehen kann.

Der Abgeordnete Müller nimmt folgenden Standpunkt ein:

Die Eingabe des Frauen- und Kampfbundes will hauptsächlich die linksgerichtete und kommunistische Literatur und Presse treffen durch Einführung einer Zensur, während der nationalistischen, kriegsbeherischen Propaganda Tür und Tor geöffnet wird. Die Spießer und Reaktionäre wollen das Recht der freien Meinungsäußerung in Wort, Schrift und Bild nur für sich in Anspruch nehmen und allen Andersdenkenden streitig machen.

Diese Abgeordneten stellen den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle über die Eingabe des Frauen-Kampfbundes zur Tagesordnung übergehen.

Ein Teil des Ausschusses will das vorgelegte Material der Regierung mit der Maßnahme überweisen, daß die Regierung in Berlin dahin wirkt, daß das Erscheinen derartiger Schriften, die das religiöse und sittliche Empfinden weitester Kreise des Volkes in größter Form verletzen, verhindert wird. Da in Oldenburg derartige Schriften nicht erscheinen, kommt nur eine Einwirkung in Berlin in Betracht. Aus diesen Gründen stellt dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Janßen, Nieberg, Wichmann, Göhrs, Eckholt, Abdicks und Rohr, den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Die Abgeordneten Lehmkuhl und Eichler betonen, daß ein Volk, welches in Unsittlichkeit versinkt, dem Untergange geweiht ist.

Manche Umstände unserer Tage (Folgen des Krieges, Wohnungsleere, Arbeitslosigkeit, späte Ehemöglichkeit) sind geeignet, einer Untergrabung der Sittlichkeit Vorschub zu leisten. Ein völliger Zusammenbruch muß erfolgen, wenn von bestimmter volksfeindlicher Seite bewußt alle Hemmungen eines wilden Geschlechtsverkehrs beseitigt werden können, indem an die Stelle einer volksverantwortlichen Moral ein männliches und weibliches Dürrenthum verherrlicht wird. Die Wirkung muß um so schlimmer sein, je mehr das Gift es versteht, sich unter dem Trugbild von Volksliebe, Kunst und Wissenschaft einzuschleichen.

Diese Abgeordneten begrüßen es, wenn deutsche Frauen als berufenste Hüterinnen deutscher Volksbelange zum Kampf gegen Schmutz und Schund aufrufen. Sie erwarten von der Regierung, daß sie diesen Kampf aufnimmt. Gesetzgebung, Verwaltung, Wohlfahrtspflege und nicht zuletzt Presse, Kirche und Schule haben die heilige Aufgabe, diesen Kampf zu führen. Mögen sich alle Stellen ihrer Pflicht bewußt sein!

Diese Abgeordneten stellen den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.





# Anlage 222.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Oberzollinspektors i. R. S. Otten um Unterstützung zur Erlangung einer gerechten, für die Berechnung seines Ruhegehalts maßgebenden Einstufung.

Der seit dem 1. Februar 1927 in den dauernden Ruhestand versetzte Gesuchsteller trat beim Übergang der Oldenburgischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern auf das Reich mit Wirkung vom 30. 9. 1919 in die Reichsfinanzverwaltung über, die mit ihm einen sogenannten Übernahmevertrag abschloß, in dem es hieß: „Demgemäß werden Ihnen alle Rechte und Vorteile aus Ihrer bisherigen Dienststellung, insbesondere Ihre Amtsbezüge einschließlich Alters-, Stellen- und Teuerungszulagen, Ihr Titel und Rang, die Ruhegehaltsansprüche, die Hinterbliebenenversorgung sowie alle Gnadenbezüge nach Maßgabe der am 30. 9. 1919 in Kraft befindlichen Landesgesetze gewährleistet. Auch sollen Ihnen die in Ihrer Person liegenden Aufstiegsmöglichkeiten nicht geschmälert werden.“

Otten will sich seinerzeit unter Zustimmung der Oldenburgischen Regierung in der bestimmten Erwartung, daß der Übernahmevertrag seitens der Reichsregierung in gerechter Weise erfüllt werden würde, zum Übertritt in den Reichsdienst bereit erklärt und den Vertrag unterzeichnet haben. In dieser Erwartung will er aber schwer getäuscht und gleich allen übrigen Zolltechnikern mit Ausnahme des leitenden Zolltechnikers auf der Zolldirektion trotz ihrer anerkannten Stellung als höhere Staatsdiener und trotz ihrer dementsprechenden höheren Besoldung in den allgemeinen Abstieg der oberen Zollbeamtenschaft mit hineingezogen und rücksichtslos degradiert worden sein. Die ihm im Übernahmevertrag gegebene Zusicherung, er würde im Reichsdienst nicht schlechter gestellt sein, als wenn er im oldenburgischen Landesdienste geblieben wäre, sowie die Gewährleistung seiner wohl erworbenen Rechte auf Erhaltung seines Ranges, seiner dementsprechenden Einstufung in die Reichsbesoldungsordnung und seiner Aufstiegsmöglichkeit sei völlig unerfüllt geblieben. Trotz aller eindringlichen Vorstellungen seitens des Zolltechniker-Verbandes seien allgemein wie 1920 so auch noch wieder durch das Reichsbesoldungsgesetz vom 6. Dezember 1927 die Oberzollinspektoren (neuer Art) in die ihnen vordem weit nachgestellte und sogar unterstellte Klasse der Obersekretäre heruntergedrückt worden.

Vor einigen Jahren habe er sich mit zwei derzeit gleich geschädigten, oldenburgischen Kollegen in dieser Angelegenheit an das Oldenburgische Staatsministerium gewandt, das auch das Gesuch nach Berlin an die Reichsregierung weitergeleitet habe, dort aber kurzer Hand mit der Begründung abgewiesen worden sei, in dieser Sache sei das Reichsfinanzministerium allein zuständig.

Otten bittet nunmehr, der Landtag wolle sich gemeinsam mit der Oldenburgischen Staatsregierung dafür einsetzen, daß hier schnelligste Abhilfe geschaffen und ihm sein Ruhegehalt

nach dem Höchstgehalt eines Reichs-Ministerialamtmannes bemessen und künftig ausgezahlt wird.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte: „Der Oberzollinspektor a. D. Otten gehört zu den drei Oberzollinspektoren (Otten, Hempelmann, Melchior), die sich schon seit langen Jahren über ihre angeblich ungerechte Einstufung im Reichsfinanzdienst beschwerten und behaupten, daß ihnen nach ihrer Stellung im früheren oldenburgischen Zolldienst Amtmannsstellen zuständen. Sie haben sich durch viele Eingaben an das Reichsfinanzministerium und auch durch Eingaben an den Landtag und die oldenburgische Regierung vergeblich um die Erfüllung ihrer Wünsche bemüht. Auf die Vorstellung des Ministeriums hat das Reichsfinanzministerium in seinem Schreiben vom 31. Oktober 1925 einen völlig ablehnenden Standpunkt eingenommen und zum Schluß erklärt, daß es zu seinem Bedauern nicht in der Lage sei, der Frage der Beförderung dieser Beamten zu Zollamtmännern näherzutreten. Das Ministerium hat dann im Juli 1926 beim Reichsfinanzministerium zu erreichen versucht, daß die drei genannten Beamten ihre Wünsche in Gegenwart des oldenburgischen Gesandten vortragen könnten. Das Reichsfinanzministerium hat dann aber die Zuziehung der oldenburgischen Gesandtschaft abgelehnt, da es sich um den Empfang von Reichsbeamten handele, bei der für eine Mitwirkung der Landesvertretung kein Raum sei.“

Bei dieser Sachlage ist es unmöglich, daß das Ministerium noch irgendwelche Schritte beim Reich zugunsten dieser Beamten unternimmt. Ein Erfolg kann weiteren Vorstellungen nicht beschieden sein.

Für Otten ist die Sachlage jetzt noch um so ungünstiger, da er bereits seit dem 1. Februar 1927 pensioniert ist. Seine Pensionierung aus Gruppe A IX ist nicht zu beanstanden, da ein Beamter nur aus der Gruppe pensioniert werden kann, in der er zuletzt eingestuft war. Sollte sein Wunsch jetzt noch erfüllt werden, nach Gruppe X zu kommen, und aus dieser Gruppe pensioniert zu werden, so müßte er als pensionierter Beamter zunächst mit rückwirkender Kraft in Gruppe X eingruppiert und dann aus dieser Gruppe pensioniert werden. Daß das nicht zu erreichen ist, dürfte auch klar sein.“

Der Ausschuß hat nach dieser Erklärung des Regierungsvertreters zu der Überzeugung kommen müssen, daß das Staatsministerium alles getan hat, um Otten zu seinem Recht zu verhelfen. Der Ausschuß glaubt auch, daß weitere Schritte des Landtags und der Staatsregierung in dieser Angelegenheit erfolglos sein werden und stellt daher den

### U n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G i c h l e r.



# Anlage 223.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Frau C. Weber, Cutin, um Befreiung von der Hauszinssteuer.

Die Gesuchstellerin, eine siebenzigjährige, nicht mehr erwerbsfähige Witwe, hat durch die Inflation ihr gesamtes Vermögen verloren. Sie bezieht neben der Elternrente für ihren gefallenen Sohn die Zusatzrente. Um ihr Einkommen zu erhöhen, vermietet sie, soweit sich Gelegenheit bietet, einzelne Zimmer ihres Einfamilienhauses. Es fällt ihr außerordentlich schwer, die auf dem Grundstück lastenden Steuern zu entrichten. Bereits im Jahre 1926 hat sie sich an den Landtag gewandt, mit der Bitte, ihr diese Steuern zu erlassen. Der Ausschuß stellte damals den Antrag, die Regierung möge ihr gegen Sicherheit die Steuern zinslos stunden. Das ist geschehen; die Regierung hat für den oldenburgischen Staat eine Sicherheitshypothek von 500 RM ins Grundbuch eintragen lassen. Ihrem Beispiel sind Landes-

verband und Gemeinde gefolgt, so daß seit 1926 gegen 1500 RM Sicherheitshypotheken eingetragen sind. Die Regierung will die Steuern weiter wie bisher stunden, wenn die Gesuchstellerin die betr. Hypothek von 500 RM auf 1000 RM ergänzen läßt. In der Steigerung von 500 RM auf 1000 RM erblickt der Ausschuß eine Härte. Es ist dem Ausschuß aber nicht möglich, zu der Eingabe Stellung zu nehmen, da, wie der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, der Instanzenweg nicht innegehalten ist.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Peters.

# Anlage 224.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Witwe des Vollziehungsbeamten Rudolf Conrad aus Idar (Landesteil Birkenfeld) um Bewilligung einer Witwen- und Hinterbliebenenpension.

Die Gesuchstellerin bittet den Landtag um Bewilligung einer Witwen- und Hinterbliebenenpension. Die Witwe Conrad führt als Begründung folgendes an: Ihr Ehemann sei von 1907 bis September 1913 bei der Stadt Idar, dann vom 1. Oktober 1913 bis Februar 1929 bei der Amtskasse in Oberstein als Vollziehungsbeamter tätig gewesen, sei dann plötzlich verstorben. Jetzt stände sie vollständig mittellos da.

Die Regierung wurde gehört und erklärte dazu:

„Witwen- und Hinterbliebenenpension könne nicht gewährt werden, weil der Verstorbene kein planmäßig angestellter Beamter gewesen sei, und damit die gesetzliche Grundlage dazu fehle. Die Unterstützungsfrage werde zurzeit vom Staatsministerium geprüft und sei noch nicht zum

Abchluß gekommen, weshalb die Eingabe an den Landtag verfrüht und der ordnungsmäßige Instanzenweg nicht eingehalten sei.“

Der Ausschuß nimmt von der Regierungserklärung Kenntnis und ersucht die Regierung um eine wohlwollende Prüfung.

Da der vorgeschriebene Instanzenweg nicht eingehalten wurde, sieht sich der Ausschuß nicht in der Lage, augenblicklich etwas zu tun und stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Jffland.





# Anlage 225.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Reichsbundes deutscher Mieter e. V. Gau Niederachsen und des Landesverbandes oldenburgischer Mietervereine, betreffend Mieterschutz.

In den Eingaben werden die Wünsche der Mietervereine dem Landtag wie in dem vorigen Jahre unterbreitet. In der Hauptsache wird gefordert:

1. die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Mieterschutzgesetze bis zur Verabschiedung eines Reichsgesetzes über ein „Soziales Miet- und Wohnrecht“.
2. Statt Steigerung der Altbaukosten, Senkung der Neubaukosten durch rücksichtslose und energische Bekämpfung des Baustoffwuchers und durch Erleichterung der Finanzierung.
3. Restlose Erfassung der Hauszinssteuer zum Zwecke des Wohnungsbaues.
4. Einführung eines einheitlichen Mietvertrages für das gesamte Reichsgebiet.
5. Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge.

Der den Beratungen im Ausschuss hinzugezogene Regierungsvertreter führte aus:

Die Staatsregierung sieht die Wohnungszwangswirtschaft nicht als einen Dauerzustand an, ist vielmehr der Meinung, daß ein allmählich fortschreitender Abbau in erträglichen Grenzen und unter geeigneten Voraussetzungen erfolgen muß.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge hat bei den Lockerungsmaßnahmen stets auch die Interessen der Mieter berücksichtigt. Die Annahme der Mietervertreter, daß es sich bei der Anhörung im Ministerium nur um eine reine Formfrage gehandelt habe, ist daher unbegründet. Die Staatsregierung hat bei der letzten Lockerungsmaßnahme ferner berücksichtigt, daß die Gemeindevertretungen sich, soweit eine Lockerung erfolgt ist, ebenfalls dafür — manche sogar noch weitergehend — ausgesprochen haben.

Zu den Forderungen des Reichsbundes im einzelnen ist zu bemerken:

Punkt 1 berührt die Frage, ob und in welcher Form die Mieterschutzvorschriften für die Dauer an die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen sind. Diese Frage ist in erster Linie Angelegenheit der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches. Nach Artikel 10 Ziffer 4 der Reichsverfassung kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für das Wohnungswesen aufstellen. Es wird daher auch Sache der Reichsgesetzgebung sein, zu entscheiden, ob und inwieweit in den Grundsätzen die Zwangswirtschaft, insbesondere der Mieterschutz, in ihren jetzigen Formen beizubehalten sein werden. Die Maßnahmen der Länder auf diesem Gebiete werden sich in dem Rahmen solcher vom Reich aufzustellenden Grundsätze zu halten haben. Dabei ist zu bemerken, daß für

die Lockerung des Mieterschutzes die Genehmigung des Reichsarbeitsministers in jedem Falle erforderlich ist.

Zu Punkt 2 ist zu bemerken, daß eine Erhöhung der gesetzlichen Miete für den Altwohnraum im Augenblick nicht beabsichtigt ist. Es ist auch die Ansicht der Staatsregierung, daß, soweit irgend möglich, eine Senkung der Baukosten anzustreben ist.

Zu Punkt 3 bemerkt die Staatsregierung, daß eine Erhöhung der für den Wohnungsbau zu verwendenden Mittel der Hauszinssteuer außer einem geringen Ausgleich für Ausfälle nach Ansicht der Staatsregierung nicht in Frage kommt. Nach der Begründung zur Anlage 19 soll aber für das Rechnungsjahr 1929 für den Wohnungsbau wiederum ein Betrag ausgegeben werden, welcher der Höhe der für 1929 zu vereinnahmenden Hauszinssteuer (2 220 000 *M*) entspricht.

Zu Punkt 4: Die Angelegenheit ist Reichssache.

Zu Punkt 5: Die Frage der Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge wird auf kürzlich erfolgte Anregung des Reichsarbeitsministers erneut geprüft werden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Abdicks, Eichler, Eckholt, Göhrs, Janßen, Lehmkuhl, Nieberg, Rohr, Petters, Wichmann, hält das Vorgehen der oldenburgischen Regierung, die Wohnungszwangswirtschaft schrittweise abzubauen, für richtig. Das Ziel muß die völlige Aufhebung der Zwangswirtschaft sein, die aber nicht unabhängig vom Wohnungsmarkt geschehen kann.

Die in den Eingaben erhobenen Forderungen sind teilweise undurchführbar und unterliegen zum großen Teil der reichsgesetzlichen Regelung, und stellt dieser Teil des Ausschusses den

### Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle über die Eingaben zur Tagesordnung übergehen.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Hagstedt, Heitmann, Krause und Jffland, hält zurzeit eine weitere Lockerung der Mieterschutzgesetze nicht für angebracht und stellt den

### Antrag Nr. 2:

Die Regierung wolle bei dem Reich auf die Verabschiedung eines Reichsgesetzes über ein soziales Miet- und Wohnrecht dringen, und bis zur Verabschiedung desselben eine weitere Lockerung der Mieterschutzgesetze unterlassen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.



# Anlage 226.

## Bericht

### des Ausschusses I über die Eingaben der Wegemeister, betreffend Einstufung.

In den Eingaben wird ausgeführt, daß nach der neuen Besoldungsordnung in Oldenburg 20 % der Wegemeister in Gruppe IV b und 80 % derselben in Gruppe V eingruppiert sind. Alle Wegemeister in Oldenburg müßten den gleichen Dienst erledigen, ganz gleichgültig, welche Vorbildung dieselben haben oder aus welcher Besoldungsklasse sie hervorgegangen sind. Für gleiche Leistungen gleichen Lohn ist aber eine menschlich verständliche und sozial gerechte Forderung, aber auch eine im ureigensten Interesse des Freistaates liegende Forderung, denn der dienstfreundliche Wegemeister wird bei den Vermögenswerten, die er zu verwalten und zu verwenden hat, ein Mehrfaches dessen ersparen, was ihm bei gerechter Eingruppierung mehr gezahlt wird. Die verschiedene Eingruppierung fände auch keine Stütze in dem § 42 Satz 1 des R.V.G. vom 16. 12. 1927. Das Rundschreiben an die Länderregierung vom 7. 1. 1928 I B 1/28 sagt in Absatz 2 ausdrücklich: „Nach ihrer Zahl und nach ihren Aufgaben.“ Die Aufgaben wären aber für alle Wegemeister die gleichen.

Die Petenten bitten im Interesse ihrer Kollegen und des Staates, die entstandenen Härten auszugleichen. Sie bitten, die Wegemeister, welche bisher nach Gruppe V eingruppiert sind, nach Gruppe IV b zu besolden und für meistbeschäftigte Wegemeistereien eine pensionsfähige Stellenzulage von jährlich 700 RM in den Etat einzustellen. Wäre eine einfache Umgruppierung nicht möglich, so ließe sich diese erreichen, daß für die über 50 Jahre alten Wegemeister Übergangsbestimmungen auf Grund des Leistungsprinzips geschaffen, und für die jüngeren eine zweite Prüfung eingeführt wird, von deren Bestehen der Aufstieg in IV b abhängig gemacht wird.

Eine derartige Regelung wäre in einem Teil des Verbandes angeschlossenen Vereinen erfolgt.

Die heutige Eingruppierung wäre leider nicht zufriedenstellend und könne daher nicht als abgeschlossen gelten und hätte folgendes Ergebnis:

Oldenburg V und IV b Gehalt 2300—4200 bzw. 2800—5000 RM,

Hannover IV c und IV b Gehalt 2800—4600 bzw. 2800—5000 RM,

Westfalen IV b Gehalt 2800—5000 RM,

Rheinprovinz IV b und eine weitere Aufstiegsstufe von 300 RM Gehalt 2800—5300 RM,

Wiesbaden IV b 2800—5000 RM  $\frac{1}{2}$  der Stellen jährlich 400 RM Zulage,

Freistaat Sachsen 13 Wegemeister in XI a Gehalt 4100—5700 RM. 60 Wegemeister in XI c Gehalt 2800—5000 RM.

Der im Ausschuß zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter führte folgendes aus:

In der Anlage I sind für einige Beamte die gegenwärtigen Gehälter den Gehältern von 1894 gegenübergestellt. Daraus soll sich ergeben, daß seit 1894 die Gehälter der Wegemeister in geringerem Maße gestiegen sind, als die Gehälter der meisten der in den Vergleich einbezogenen sonstigen Beamten. Als solche hat der Verein bei den Aktuaren aber nur die wenigen Spitzenbeamten in Betracht gezogen, dagegen nicht die weit überwiegende Zahl der Beamten in Normalstellen. Das hat er wohlweislich unterlassen, weil der Vergleich hier ergibt, daß die Nor-

malstellen der Aktuare 1894 im Endgehalt 28 v. H. über dem Endgehalt der Wegemeister standen, jetzt aber nur noch 19 v. H. darüber stehen. Hier hat also die Gehaltsentwicklung ein Absinken der Aktuare gegen die Wegemeister gebracht. Das gleiche gilt für die in der Anlage I aufgeführten Revisoren, soweit sie jetzt Ministerialoberinspektoren und Ministerialinspektoren sind, bei denen die Anlage ein Absinken von 40 auf 36 v. H. bzw. von 40 auf 19 v. H. ergibt.

Daß der Verein den Vergleich nur für wenige Beamte durchgeführt hat, erklärt sich wohl daraus, daß er bei den sonstigen Beamten zu einem für die Wegemeister nicht so günstigen Ergebnis gekommen ist. Dies durch einen auf umfassender Grundlage anzustellenden Vergleich nachzuweisen, wird die damit verbundene Arbeit nicht lohnen, zumal den Vergleichsergebnissen m. E. nicht die geringste Bedeutung beigemessen werden kann. Denn sie beweisen nur, daß die Wegemeister schon im Jahre 1894 besonders gut besoldet sind, im Gegensatz zu den am Vergleich beteiligten sonstigen Beamten. Das ist bei den folgenden Gehaltsregelungen von 1906, 1911, 1913 und 1920 ausgeglichen. Diese neueren Gehaltsregelungen, die doch im Verhältnis der Beamten untereinander das wiedergeben, was Regierung und Landtag nach 1894 jeweils für richtig und angemessen gehalten haben, völlig außer Betracht zu lassen, was der Verein tut, kann nicht gebilligt werden.

Bei der Anlage III fällt ebenfalls auf, daß hier nur die entsprechenden Beamten einiger weniger preussischer Provinzen sowie der Freistaaten Lippe und Sachsen in den Vergleich gezogen sind. Lippe scheidet zudem aus, weil es den Wegemeistern die gleichen Gehaltsgruppen gewährt wie Oldenburg. In den anderen Ländern und preussischen Provinzen werden die entsprechenden Beamten vermutlich weniger gut besoldet, und das wird der Grund dafür sein, daß der Verein den Vergleich nicht auf breiterer Grundlage durchgeführt hat. Wie aus den im Reichsministerialblatt für 1925 veröffentlichten Verzeichnissen der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen festgestellt ist, waren in den preussischen Provinzen Pommern, Brandenburg usw. die Wegemeister in die alten Gruppen V/VI eingestuft, in Oldenburg dagegen in die Gruppen VI/VII, die der neuen Gruppe A 5 entsprechen.

Im übrigen kann m. E. auf die gegenwärtige Petition ebensowenig eingetreten werden, wie solches im vorigen Jahre bei der damaligen Petition der Wegemeister geschehen ist, die der Landtag bei der Beratung des Besoldungsgesetzes einfach für erledigt erklärt hat. Wohl jede Beamtenklasse kann den Nachweis führen, daß die entsprechenden Beamten in irgendeinem anderen Lande oder bei einem Kommunalverband höher eingestuft sind als hier.

Im Rahmen der neuen oldenburgischen Besoldungsordnung sind die Wegemeister jedenfalls richtig behandelt.

Der Ausschuß hat zu den Einzelheiten der Eingabe keine Stellung genommen, da erst im vorigen Jahre die Besoldungsordnung verabschiedet worden ist und er es für unzumutbar hält, schon jetzt wieder in eine grundlegende Neuordnung einzutreten. Da aber verschiedene in der Eingabe geäußerte Wünsche dem Ausschuß nicht unberechtigt erscheinen, stellt er den





Antrag:  
Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, zu prüfen, inwieweit bei Aufstellung der Stellenübersicht

für das Jahr 1930 den Wünschen der Petenten Rechnung getragen werden kann.

Namens des Ausschusses I.  
Der Berichterstatter:  
Brodek.

## Anlage 227.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Vereins der planmäßigen Gerichtsvollziehergehilfen und der im Vollstreckungsdienst stehenden Amtsoberwachtmeister des Freistaats Oldenburg um andere Einstufung in die Besoldungsordnung und Änderung ihrer Dienstbezeichnung.

Die Gesuchsteller richten in ihren Eingaben die Bitte an den Landtag, für eine gerechtere Eingruppierung und eine andere Dienstbezeichnung eintreten zu wollen. Zur näheren Begründung führen die Gerichtsvollziehergehilfen an, daß sie bei ihrer festen Anstellung im Jahre 1920 falsch eingestuft worden seien. Der Grund hierfür habe in der falschen Dienstbezeichnung, wodurch sie mit den Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehilfen auf dem Lande, sowie mit Boten in Preußen verglichen worden seien, gelegen. Erstere seien in der Hauptsache Amtsbotengehilfen und Gemeindediener und hätten außerdem vielfach noch erhebliches Einkommen aus Landwirtschaftsbetrieb und anderer Nebenbeschäftigung. Für Pfändungen im Partei-Auftrag kämen sie vielfach nur für einen geringen Bruchteil und dann auch nur für kleinere Beträge in Frage. Die Bittsteller dagegen hätten Gerichtsvollzieherdienst zu verrichten, seien voll beschäftigt und größtenteils nur noch im Vollstreckungsdienst, und zwar für sämtliche Aufträge und Bürodienst tätig. Ihr Dienst stelle an sie ganz andere Anforderungen bei den Ausführungen der Pfändungen, in der Abfassung von Protokollen, Abhaltungen von Versteigerungen usw. Der ihnen gewährte  $\frac{1}{10}$  Gebührenanteil in Höhe von höchstens 250 RM jährlich dürfe nicht als eine Aufbesserung angesehen werden, da dieser als Ersatz für die infolge der Eigenart ihres Dienstes erforderlichen Auslagen (Dienstaufwand) sowie für fast dauernde Mehrleistungen gedacht sei. Ihre Dienstleistungen entsprächen denjenigen der beim Gerichtsvollzieheramt in Hamburg tätigen Gerichtsvollzieher im Außendienst. Im Reich und in Preußen dürften ihre Einstufung unter Gruppe 6 der neuen Besoldungsordnung bei gleicher Tätigkeit nicht erfolgen. Bei der letzten Besoldungsreform habe man ihnen noch genommen, was ihnen früher gewährt worden sei. Während sie auf ihre Eingaben zunächst von Gruppe II nach Gruppe III und dann teilweise unter Verleihung der Dienstbezeichnung „Justizoberwachtmeister“ (Bezeichnung für Boten) nach Gruppe IV (alt) eingestuft worden seien, habe man sie bei der letzten Besoldungsordnung in Gruppe 10 b eingeordnet, also zurückgestuft. Sie hätten früher 2 Gruppen unter den Gerichtsvollziehern gestanden, jetzt aber seien es 6. In die auf ihren Antrag geschaffenen Assistentenstellen seien sie nicht eingestuft worden. Sie müßten dies bei ihrer schwierigen Dienstleistung als eine ganz besondere Härte empfinden und könnten nicht glauben, daß solches beabsichtigt worden sei. Nur die Hoffnung, daß eine andere Einstufung diese Härte beseitigen würde, habe sie bisher das Bittere der ihnen widerfahrenen Einstufung verwinden helfen. Sie bitten daher den Landtag, ihre Einstufung in Gruppe 8 der

Besoldungsordnung unter gleichzeitiger Änderung ihrer Dienstbezeichnung in „Gerichtsvollzieher-Assistent“ beschließen zu wollen.

Die Eingabe der im Vollstreckungsdienst stehenden Amtsoberwachtmeister ist im Sinne dieselbe, wie die der Gerichtsvollziehergehilfen. Sie führen noch weiter dazu an, daß sehr viele Kollegen in Preußen mit den Sekretären gleichgestellt seien. Bei den Finanzämtern befänden sich die Vollziehungsbeamten in Gruppe 8 a und bekämen außerdem  $\frac{3}{10}$  Gebührenanteile, und zwar bis zu 3 RM täglich, sowie Kilometer-, Tage- und Mantelgelder. Die Stadt Oldenburg habe ihre Vollziehungsbeamten in Gruppe 8 der neuen Besoldungsordnung eingruppiert und damit eine um 3 Gruppen höhere Einstufung gegenüber denen im Staatsdienste beschäftigten Vollziehungsbeamten vorgenommen. Die Gesuchsteller bitten den Landtag, dafür eintreten zu wollen, daß sie nach Gruppe 8 der neuen Besoldungsordnung eingestuft und ihnen die Dienstbezeichnung „Amtsvollzieher“ oder „Vollziehungsbeamter“ beigelegt werde.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte:

Die planmäßigen Gerichtsvollziehergehilfen sind in den letzten Jahren wiederholt wegen Höhergruppierung bei der Regierung und dem Landtage vorstellig geworden.

Für die Gerichtsvollziehergehilfen haben früher keine Beamtenstellen bestanden, sie wurden sämtlich im Vergütungsverhältnis beschäftigt.

Am 1.4.20 sind für sie in mäßiger Zahl Beamtenstellen eingerichtet worden, und zwar in der Besoldungsgruppe II. Mit Wirkung vom 1.4.25 sind die Gerichtsvollziehergehilfen infolge eines der Regierung vom Landtag zur Berücksichtigung überwiesenen Antrages nach Gruppe III gehoben, und im Jahre 1926 ist ihnen ferner die Gruppe IV als Aufrückungsgruppe zugänglich und außerdem noch eine weitere Zuwendung durch Gewährung eines Anteils an den Zwangsvollstreckungsgebühren (10 v. H. bis zum Höchstbetrage von 250 RM) gemacht worden.

Ungeachtet dieser wesentlichen Verbesserungen haben die planmäßigen Gerichtsvollziehergehilfen schon im Frühjahr 1927 wieder beim Landtag um Höhergruppierung petitioniert, aber erfolglos, denn der Landtag hat die Petition durch Übergang zur Tagesordnung erledigt.

Der zuletzt geltenden Einstufung in die Gruppe III/IV entsprechend, sind die planmäßigen Gerichtsvollziehergehilfen in der neuen Besoldungsordnung als





Justizwachtmeister und Justizoberwachtmeister der Gruppe A 10b zugeteilt und ist ihnen daneben noch insofern ein wesentlicher Vorteil zugewendet worden, als durch die Schlußbemerkung 2 zu der Besoldungsordnung ihr Anteil an den Vollziehungsgebühren bis zum Höchstbetrage von 200 *RM* für ruhegehaltstfähig erklärt ist.

Dieser Regelung hat der Landtag bei der Beratung des neuen Besoldungsgesetzes zugestimmt.

Auch der Hinweis auf die „Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehilfen im Lande“ geht fehl, denn diese, die keine Beamte, sondern Vergütungsempfänger sind, werden nach der Angestelltenvergütungsgruppe III besoldet, die mit ihren Sätzen von 1270—2123 *RM* hinter dem Gruppengehalt der Petenten von 1600—2300 *RM* nicht unwesentlich zurückbleibt. Wer mit „Boten in Preußen“ gemeint ist, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls hat Preußen neben Justizwachtmeistern (Gerichtsboten) in der Gruppe A 10b (1600—2300 *RM*) auch zahlreiche Boten, z. B. Kreisamtsgehilfen bei den Landratsämtern, in der Gruppe A 11 (1500—2200 *RM*).

Dem Hinweis auf Hamburg, wo „Gerichtsvollzieher im Außendienst“ nach der alten Gruppe 6 besoldet gewesen sein sollen, kann keine Bedeutung beigemessen werden, denn jenen Beamten entsprechen wahrscheinlich hier die Gerichtsvollzieher, die ebenfalls die alte Gruppe 6 als Eingangsgruppe hatten. Im übrigen hat Hamburg, und in abgeschwächtem Maße haben das auch die beiden anderen Hansestädte getan, alle Beamten höher eingruppiert als die anderen Länder, und deshalb kann man die Besoldungsregelungen der Hansestädte nicht als Vorbild für oldenburgische Beamte gelten lassen.

Wenn weiter angeführt wird, daß im Reich und in Preußen die Einstufung nicht unter Gruppe 6 erfolgen dürfte, so ist dagegenzuhalten, daß im Reich bei den Finanzämtern Vollstreckungsdienst schon von den Steuerwachtmeistern der Gruppe A 11 (1500—2200 *RM*) wahrgenommen wird, freilich auch von den Steuerbetriebsassistenten der Gruppe A 10 (1600—2400 *RM*) und den Steuerassistenten der Gruppe A 8a (2000—2700 *RM*). Diese sind aber Bürobeamte mit entsprechender Prüfung und eher mit den Gerichtsvollziehern zu vergleichen als mit den Gerichtsvollziehergehilfen.

Daß die Petenten, wie sie behaupten, bei der letzten Besoldungsregelung zurückgestuft seien, ist ein Irrtum von ihnen. Sie haben vorher auch nicht 2, sondern 3 Gruppen hinter den Gerichtsvollziehern zurückgestanden, denn die Eingangsgruppe der Gerichtsvollziehergehilfen war III, die der Gerichtsvollzieher VI, und die Aufrückungsgruppe der Gerichtsvollziehergehilfen war IV und die der Gerichtsvollzieher VII. Die Aufrückungsgruppe der Gerichtsvollziehergehilfen (IV) mit der Eingangsgruppe der Gerichtsvollzieher (VI) zu vergleichen, was die Petenten tun, ist eine Irreführung. Im übrigen kann aus dem Umstand, daß zwischen der Gruppe A 10b der Gerichtsvollziehergehilfen und der Gruppe A 5 der Gerichtsvollzieher sich jetzt 5 Zwischengruppen befinden, keine Zurückstufung der Gerichtsvollziehergehilfen entnommen werden, weil lediglich die Beamten der alten 4 Zwischengruppen jetzt auf 5 Zwischengruppen verteilt sind.

Wie die Gerichtsvollziehergehilfen, so haben auch die Amtsoberwachtmeister in den letzten Jahren mehrfach um Höhergruppierung petitioniert. Die Gruppe der Amtsoberwachtmeister setzt sich zusammen aus den schon früher im Beamtenverhältnis beschäftigten Boten der Ämter, Regierungen und Bürgermeistereien einerseits sowie früheren Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehilfen andererseits, die bis zum 1. April 1920 sämtlich im Vergütungsverhält-

nis beschäftigt wurden, und von denen seitdem ein Teil in das Beamtenverhältnis aufgenommen ist.

Die Amtsoberwachtmeister haben mit Ausnahme der bei den Regierungen und den Ämtern Wildeshausen und Bechta sowie eines der bei dem Amt Oldenburg beschäftigten 3 Amtsoberwachtmeister (Ulrich) neben dem gewöhnlichen Botendienst auch Vollziehungsdienst zu leisten, der besonders bei den zwei weiteren beim Amt Oldenburg tätigen Amtsoberwachtmeistern (Welp und Bäumer) von größerem Umfang ist.

Der gegen den sonstigen Botendienst höher zu bewertende Vollziehungsdienst hat bei der letzten Besoldungsregelung Veranlassung dazu gegeben, die Amtsoberwachtmeister der Ämter und Bürgermeistereien nicht, wie das bei den vergleichbaren Boten der Landratsämter Preußens geschehen ist, der Gruppe A 11 (1500 bis 2200 *RM*) zuzuteilen, sondern der höheren Gruppe A 10b (1600—2300 *RM*). Ferner ist den Amtsoberwachtmeistern noch dadurch ein wesentlicher Vorteil gewährt worden, daß der ihnen seit 1926 zugewendete Anteil an den Vollziehungsgebühren (10 v. H. bis zum Höchstbetrage von 250 *RM*) in der Schlußbemerkung 2 zu der Besoldungsordnung bis zum Höchstbetrage von 200 *RM* für ruhegehaltstfähig erklärt ist. Ein weiterer Vorteil ist durch die neue Besoldungsordnung eingeführt, als diejenigen Amtsoberwachtmeister der Ämter, die im Nebenamt Gefängnisdienst tun, hierfür eine ruhegehaltstfähige Zulage bis zu 200 *RM* erhalten.

Dieser Regelung der Bezüge der Amtsoberwachtmeister hat der Landtag bei der Verabschiedung des neuen Besoldungsgesetzes im vorigen Jahre unter Ablehnung der von den Amtsoberwachtmeistern wegen Höhergruppierung eingereichten Petitionen mit der Maßgabe zugestimmt, daß er den dienstältesten Amtsoberwachtmeistern, soweit sie am 1. Juni 1904 oder früher planmäßig angestellt sind, eine persönliche Zulage von 200 *RM* bewilligt hat, neben der der Gebührenanteil aber nicht ruhegehaltstfähig ist und die Zulage für Gefängnisdienst nicht gezahlt wird.

Wenn in der Petition darauf hingewiesen wird, daß bei den Finanzämtern die Vollziehungsbeamten in der Gruppe 8 sind, so ist die Angabe nicht vollständig, denn bei den Finanzämtern wird der Vollziehungsdienst von Steuerwachtmeistern der Gruppe 11 (1500—2200 *RM*), Steuerbetriebsassistenten der Gruppe 10 (1600 bis 2400 *RM*) und Steuerassistenten der Gruppe 8 (2000 bis 2700 *RM*) wahrgenommen; die letzteren sind aber Bürobeamte mit entsprechender Prüfung, mit denen die Petenten sich nicht vergleichen können, und die, soweit überhaupt ein Vergleich paßt, mit den Gerichtsvollziehern in Parallele zu stellen sind.

Bei dem weiteren Hinweis auf die Vollziehungsbeamten der Stadt Oldenburg, die nach Gruppe 8 besoldet werden sollen, verschweigen die Petenten den wesentlichen Umstand, daß der städtische Vollziehungsbeamte (es ist nur ein einziger vorhanden) keinen Anteil von den Vollziehungsgebühren erhält, die Amtsoberwachtmeister dagegen 10 v. H. bis zu 250 *RM*, wovon bis zu 200 *RM* ruhegehaltstfähig sind. Im übrigen ist noch nicht entschieden, ob bei dem städtischen Vollziehungsbeamten, der in der alten Gruppe IV stand und deshalb in der von der Stadt Oldenburg für ihre Beamten zugrunde gelegten Reichsbesoldung normal in die Gruppe 10 (1600—2400 *RM*) überzuleiten gewesen wäre, die Überleitung in die Gruppe 8 die Genehmigung des Staatsministeriums finden wird. Die neue Besoldungsordnung der Stadt Oldenburg unterliegt noch der Nachprüfung im Ministerium des Innern.



Nach Vorstehendem wird eine Höherstufung der Amtsobervachtmeister nach Gruppe 8 abzulehnen sein, die zudem nach dem Besoldungsgesetz auch nicht möglich ist, da in der Gruppe 8 der Besoldungsordnung entsprechende Beamte nicht vorgesehen sind.

Der Ausschuß hat zu den Einzelheiten der Eingaben keine Stellung genommen, da erst im vorigen Jahre die Besoldungsordnung verabschiedet worden ist.

Die Mehrheit erachtet es für unzweckmäßig, schon jetzt wieder in eine grundlegende Neuordnung einzutreten, obwohl ihr verschiedene in den Eingaben geäußerte Wünsche nicht ganz unberechtigt erscheinen.

Die Erklärung des Regierungsvertreters hat die Minderheit, die Abgeordneten Eichler und Müller nicht befriedigen können. Sie ist vielmehr der Meinung, daß die Bittsteller, die fast ausschließlich im Vollstreckungsdienst tätig sind und deren Amt ein schweres und verantwortungsvolles ist, infolge der ihnen beigelegten unrichtigen Dienstbezeichnung falsch eingestuft worden sind. Sie ist im Gegensatz zu der Mehrheit der Ansicht, daß auch schon jetzt

Härten in der Besoldungsordnung beseitigt werden müssen und stellt daher den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Eingaben der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Abdiks, Brodek, Eckholt, Göhrs, Hagstedt, Heitmann, Janßen, Jffland, Krause, Lehmfuhl, Nieberg, Petters, Rohr und Wichmann, stellt dagegen den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, zu prüfen, ob nicht der Gebührenanteil erhöht werden kann.

Dieselbe Mehrheit stellt ferner den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, zu prüfen, inwieweit bei Aufstellung der Stellenübersicht für das Jahr 1930 den Wünschen der Petenten Rechnung getragen werden kann.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eichler.

## Anlage 228.

### Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins, betreffend Ausbau der Volksschule.

Nach einer kurzen Darstellung von Wesen und Art des Ausbaues der Volksschule durch Breitengliederung und im besonderen durch Volksschülerweiterungsklassen im Sinne der Verfügung des evangelischen Oberschulkollegiums vom 18. Februar 1927, durch die auch Volksschülern der Weg in die mittleren Berufe wieder eröffnet wird, weist die Eingabe darauf hin, daß im Gegensatz zu den sonstigen ausgegliederten Sonderveranstaltungen der Volksschule: Hilfsschule, Förder- und Abschlußklasse, die Teile der Volksschule geblieben seien, die Volksschülerweiterungsklassen nach einem Schreiben des evangelischen Oberschulkollegiums vom 18. März 1927 nicht als Volksschulklassen anzusehen, sondern auf Grund des oldenburgischen Schulgesetzes vom 4. Februar 1910 — Abschnitt IV § 92, 3 — den Gemeindegemeinschaften mit erweitertem Lehrziel zuzurechnen seien, für die ein besonderes Statut, eine eigene Schulkommission und ein besonderer Leiter für die inneren Angelegenheiten erforderlich seien. Demnach würden die Volksschülerweiterungsklassen außerhalb der Volksschule gestellt. Der Vorstand des Landeslehrervereins sieht hierin eine unsachgemäße Anordnung, die den Oberbau der Volksschule (8. bis 10. Schuljahr) dem Einfluß der Volksschule völlig entziehe und die Einheitlichkeit der Arbeit und damit die Entwicklung dieser Oberklassen gefährde. Die Schüler für die Kurse und die Oberklassen müßten nach gleichen Gesichtspunkten ausgewählt, die Lehrpläne der Normalklassen und des Oberbaues aufeinander zugeschnitten und die Arbeits-

weise in den verschiedenen Klassen einander angeglichen sein. Das sei aber nur möglich, wenn die Volksschülerweiterungsklassen organischer Bestandteil der Volksschule seien. Dementsprechend wünscht die Eingabe, daß die Aufbauklassen als Volksschulklassen erklärt werden.

Bei der Beratung der Eingabe griff der Regierungsvertreter auf seine Ausführungen zurück, die er 1922 im Ausschuß II aus Anlaß eines Antrages, den § 92, 3 des Schulgesetzes zu klären, gemacht hatte. Damals habe der Ausschuß sich seiner Auffassung, daß die Volksschülerweiterungsklassen nicht Teil der Volksschule sein könnten, angeschlossen, und der Antragsteller habe daraufhin seinen Antrag zurückgezogen. Seitdem habe sich rechtlich nichts geändert. Wo besondere Bedürfnisse vorlagen, wie in Rühringen, sei diesen entgegengekommen worden.

Zu der Eingabe selbst wurde vom Regierungsvertreter bemerkt, daß nicht klar zu ersehen sei, worin eine Gefährdung der Volksschule und ihrer Arbeit liegen solle. Die drei Oberklassen seien dem Einfluß der Volksschule nicht völlig entzogen. Es liege hier ähnlich wie bei dem Einfluß einer Volksschule auf eine andere Volksschule. Die Schülerauslese liege ganz in den Händen der Volksschulen. Die Regierung habe nur ihre Bedingungen bezüglich der Auslese selbst gestellt. Mithin sei ein Einfluß der Volksschule auf die Erweiterungsklassen gewahrt. Hinzu komme noch die Mitwirkung des Schulrats, die ein einheitliches Verfahren verbürge. Auch seien die Lehrpläne aufeinander





zuge schnitten. Das Oberschulkollegium genehmige die Lehrpläne und habe das größte Interesse daran, daß ein organischer Zusammenhang bestehe. Eine einheitliche Arbeitsweise hänge in erster Linie von den Lehrern selber ab. Anzustreben sei, daß diese einheitliche Arbeitsweise möglichst vollkommen werde. Es treffe zu, daß in Rüstingen bisher eine Trennung in der Schulleitung stattgefunden habe; diese Regelung sei ein Nothelf gewesen. Jetzt sei der Augenblick gekommen, eine einheitliche Leitung zu bestellen; damit sei dort eine weitere Gewähr für ein einheitliches Arbeiten gegeben.

Zur Rechtslage wurde vom Regierungsvertreter nochmals betont, daß Abschnitt IV § 92, 3 des Schulgesetzes maßgebend sei und dementsprechend Artikel 9 der Gemeindeordnung zu Raum komme. Nach § 93 des Schulgesetzes sei die Anstellung der Lehrer an Erweiterungsklassen Sache der Gemeinden, während die Anstellung von Volksschullehrern nach § 49 des Schulgesetzes Aufgabe des Oberschulkollegiums sei. Im Sinne des § 100 des Schulgesetzes seien Gemeindeglieder mit erweitertem Lehrziel entgeltliche Schulen, d. h. sie hätten in der Regel Schulgeld zu heben. Durch die bisherige Zuschußregelung im § 20 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes, nach welcher hinsichtlich der Bezuschussung für die Lehrer an Erweiterungsklassen wie bei den Volksschullehrern verfahren werde, sei rechtlich nichts geändert worden. Die Hinterbliebenenbezüge und das Ruhesold bei den Erweiterungsklassen verbleibe den Gemeinden zu tragen. Bei einer Änderung des Rechtszustandes im Sinne der Eingabe würde die finanzielle Folge die sein, daß die Volksschülerweiterungsklassen unentgeltlich sein müßten und die Pensions- und die Hinterbliebenenbezüge vom Staat zu tragen seien. — Die Volksschülerweiterungsklassen seien auch deshalb mit Hilfschulen und Abschluß- und Förderklassen nicht zu vergleichen, weil erstere freiwillige Einrichtungen seien und eine Verpflichtung zum Besuch nicht bestehe; andernfalls müßte die Schulpflicht über das 8. Schuljahr hinaus erweitert werden.

Der Regierungsvertreter riet daher ab, der Eingabe jetzt stattzugeben und eine Änderung des Schulgesetzes vorzunehmen. Eine etwaige Neuordnung der Stellung der Erweiterungsklassen müsse Aufgabe eines neuen Schulgesetzes sein, das das ganze Schulwesen im Zusammenhang neu ordne.

Im Ausschuß wurde hervorgehoben, daß die Volksschülerweiterungsklassen recht Gutes leisten, auch wohl deshalb, weil eine scharfe Schülersauslese stattfindet. Diese

Klassen seien daher geeignet, den ungesunden Zudrang zu den höheren Schulen einzudämmen und die Schullast für die Eltern und die Gemeinden zu verringern. Es wurde von einer Seite des Ausschusses betont, daß durch die von der Regierung getroffenen Beordnung der Erweiterungsklassen der Volksschule weiterer Schaden drohe; die Volksschule werde durch solche Maßnahmen immer mehr atomisiert, so daß sie nur noch ein Torso bleibe. Dem Einwande von anderer Seite des Ausschusses, daß eigentlich nur die Städte für solche Klassen in Frage kämen, wurde entgegengehalten, daß die Städte bei einer Beordnung im Sinne der Eingabe keinerlei Vergünstigung zu erwarten hätten, weil sie keine oder nur geringe Zuschüsse zur Lehrerbefoldung erhielten. Hingegen würden die Landgemeinden, wenn der Eingabe stattgegeben werde, die Möglichkeit einer verbilligten gehobenen Bildung durch die Erweiterungsklassen — etwa in Gestalt einer Sammelschule — erhalten, weil hier die Personalausgaben durch staatliche Besoldungszuschüsse und Übernahme der Pensions- und Hinterbliebenenbezüge auf den Staat mehr oder weniger ganz bestritten würden, während, wenn die Erweiterungsklassen weiterhin den Gemeindegliedern zugezählt würden, diese Lasten den Gemeinden zufielen. — Eine Mitteilung aus dem Ausschuß, daß in Preußen (und ähnlich in anderen Ländern) die Volksschülerweiterungsklassen organischer Bestandteil der Volksschule ohne besonderes Statut und ohne eigene Schulkommission und daß die an ihnen angestellten Lehrer rechtlich Volksschullehrer seien, die nach den Grundsätzen des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 besoldet würden, wurde vom Regierungsvertreter bestätigt.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Dr. gr. Veilage, Broschko, Dannemann, Dohm, Frerichs, Gaskamp, Hobbie, Jacobs, Kaper, Meyer, Weyand und Wittje, stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen: Die Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins wird dem Staatsministerium zur Prüfung überwiesen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brendebach, Sante und Themann, stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle beschließen: Die Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins wird dem Staatsministerium als Material überwiesen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

J a c o b s.



# Anlage 229.

## Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V., betreffend Abänderung des Brandkassengesetzes.

In der Eingabe bittet der Landesverband der oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine um eine Abänderung des Brandkassengesetzes in dem Sinne, daß außer den bestehenden Gefahrenklassen noch Sonderklassen eingeführt werden, die das Vorhandensein, die Art und die Beschaffenheit der am Orte des versicherungspflichtigen Gebäudes befindlichen Feuerlöcheinrichtungen sowie das Vorhandensein massiver Decken und Wandkonstruktionen berücksichtigen. In der Eingabe wird u. a. darauf hingewiesen, daß zweifellos die Schaffung einer Feuerwehr oder die Inbetriebstellung moderner Feuerlöcheinrichtungen zur Minderung etwaiger Feuerschäden geeignet sind und daß durch massive Decken- und Wandkonstruktionen der Umfang etwaiger Schadenfeuer erheblich eingeschränkt werden kann.

Die Eingabe wurde im Ausschusse einer eingehenden Beratung unterzogen. Es wurde u. a. darauf hingewiesen, daß, wie aus der dem Landtage hergegebenen Nachweisung über die seit 14. Februar 1928 der Regierung überwiesenen Anträge, Eingaben und Beschwerden zu entnehmen ist, das Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem Ausschusse der Landesbrandkasse den Anträgen des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes, eine teilweise Neugliederung der Gefahrenklassen vorzunehmen, zurzeit nicht näher treten kann.

Bezüglich des in der Eingabe geäußerten Wunsches auf Einführung von Sonderklassen, die das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der Feuerlöcheinrichtungen berücksichtigen, wurde im Ausschusse die Auffassung vertreten, daß eine solche Beordnung nur sehr schwer durchführbar sei, weil nicht nur das Vorhandensein guter Feuerlöcheinrichtungen ins Gewicht falle, sondern auch die Frage der von der Feuerwehr zurückzulegenden Entfernung, der Zustand der Wege und Straßen und die Wasserverhältnisse zu berücksichtigen seien.

Seitens des Regierungsvertreters wurde zu diesem Wunsche mitgeteilt, daß z. Bt. bei keiner deutschen Brandkasse eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Zuweisung in eine geringere Gefahrenklasse in dem Falle erfolge, wenn in der betreffenden Gemeinde besonders gute Feuerlöcheinrichtungen vorhanden seien. Die von der Brandkasse erhobenen Beiträge kämen der Allgemeinheit dadurch zugute, daß die Brandkasse aus ihrem Reservefonds den Gemeinden Zuschüsse und Darlehen für die Erbauung von Sprinkenhäusern und Anschaffung von modernen Feuerlöschgeräten gewähre. Diese Beihilfen würden wegfallen, wenn überall da, wo gute Feuerlöcheinrichtungen vorhanden seien, in irgendeiner Form die Herabsetzung des Beitrages durchgeführt würde.

Auf die vom Ausschusse gestellte Frage, in welchem Umfange seitens der Landesbrandkasse den Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten der Verbesserung der Feuerlöcheinrichtungen gewährt würden, teilte der Regierungsvertreter mit, daß dieser Zuschuß sowohl in den Stadt- als auch in den Landgemeinden 30 % der tatsächlichen Kosten betrage.

An Beihilfen seien gezahlt:

	für Stadtgemeinden	für Landgemeinden
1924	33 431 M	12 622 M
1925	23 887 "	31 866 "
1926	29 125 "	27 441 "
1927	36 551 "	81 391 "
1928	27 197 "	49 583 "
Zusammen:	150 191 M	202 902 M.

Über die Höhe der aufgebrachten Brandkassenbeiträge und die von der Brandkasse an die Städte und Gemeinden zu zahlenden Entschädigungsgelder teilte der Regierungsvertreter die nachstehende Aufstellung mit:

Gemeinde	Beitrag für 1928 RM	Entschädigungsgelder 1928 RM	Demnach an Entschädigungsgeldern		Die Entschädigungsgelder betragen in v. H. der Beiträge
			mehr RM	weniger RM	
Stadt Oldenburg . . . . .	148 015,10	67 563,50	—	80 451,60	45,65
" Barel . . . . .	26 429,10	3 609,30	—	22 819,80	13,66
" Zeven . . . . .	28 921,30	35 880,25	6 958,95	—	124,06
" Rüstingen . . . . .	84 377,10	7 056,—	—	77 321,10	8,36
" Delmenhorst . . . . .	57 719,90	6 427,—	—	51 292,90	11,13
" Nordenham . . . . .	22 892,20	16 528,—	—	6 364,20	72,20
" Brake . . . . .	17 920,10	26 181,—	8 260,90	—	146,10
" Esfleth . . . . .	13 474,50	16 255,25	2 780,75	—	120,64
" Wildeshausen . . . . .	14 182,20	24 082,15	9 899,95	—	169,81
" Bechta . . . . .	19 860,10	2 605,50	—	17 254,60	13,12
" Lohne . . . . .	7 623,50	242,—	—	7 381,50	3,17
" Cloppenburg . . . . .	16 329,10	10 789,50	—	5 539,60	66,08
" Friesoythe . . . . .	9 349,40	8 226,—	—	1 123,40	87,98
Zusammen	467 093,60	225 445,45	27 900,55	269 548,70	48,27
Landgemeinden	1 338 940,—	1 667 989,39	329 049,39	—	124,58
Zusammen	1 896 033,60	1 893 434,84	—	—	104,84





Im Ausschuß wurde auch die Frage aufgeworfen, in welchem Verhältnis die Höhe der Beiträge der Landesbrandkasse zu der Höhe der Beiträge der Ostfriesischen Land-schaftlichen Brandkasse sowie der Landschaftlichen Brandkasse Hannover stehen. Die Regierung hat dazu die nachstehenden Zahlen mitgeteilt:

Es beträgt der Beitragsatz

	bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse in Städten und auf dem Lande*)	bei der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse	bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover
für freistehende reine Wohngebäude mit massiven Umfassungswänden unter feuersicherer Bedachung . . . . .	0,4 ‰	0,45 ‰ in den Städten	a) in den Städten. 1. In der Regel 0,3 ‰ für nur zum Wohnen benutzte Gebäude oder wenn die Art der Benutzung ohne jede Feuersgefahr ist. 2. Befindet sich innerhalb 3 m ein weichgedecktes Gebäude, so wird ein Zuschlag von mindestens 1 M je Tausend erhoben. 3. Wird das Gebäude z. B. zum Tischlereibetrieb benutzt, so beträgt der Zuschlag 2 M je Tausend, also im ganzen 2,30 M.
Anmerkung. Der Beitragsatz der Landesbrandkasse für solche Gebäude (Gefahrenklasse 0—1) hat betragen in den Jahren		1 ‰ auf dem Lande	
1912 . . . . . 2,60 M			
1913 . . . . . 1,60 "			
1914 . . . . . 1,60 "			
1915 . . . . . 1,60 "			
1916 . . . . . 1,40 "			
1917 . . . . . 1,20 "			
1918 . . . . . 1,00 "			
1919 . . . . . 1,00 "			
1920 . . . . . 0,70 "			
1921 . . . . . 0,50 "			
1922 bis 1929 0,40 "			
für massive Gebäude unter feuersicherer Bedachung, welche ausschließlich oder vorwiegend dem Betriebe der Landwirtschaft dienen . . . . .	1,0 ‰	1,6 ‰	1—1,25 ‰
für Gebäude mit massiven Umfassungswänden unter Stroh- und Reitdach oder mit Ziegeldach in Strohdöcken, die dem Betriebe der Landwirtschaft dienen . . . . .	2,5 ‰	} 2,8 ‰	3,5—4,5 ‰
bei Benachbarung innerhalb 30 m . . . . .	2,8 ‰		
für Gebäude unter nicht feuersicherer Bedachung, die in den Außenwänden offen, mit Holz oder sonst leicht brennbaren Materialien verkleidet oder gedichtet sind, und die dem Betriebe der Landwirtschaft dienen . . . . .	2,5 ‰	} 3,0 ‰	4,0—5,0 ‰
bei Benachbarung innerhalb 30 m . . . . .	2,8 ‰		

\*) Die Beitragsätze der Oldenburgischen Landesbrandkasse ermäßigen sich um 10 v. H. beim Vorhandensein eines ordnungsmäßigen Blitzableiters.

Aus dem Ausschuß wurde der Wunsch geäußert, daß die Regierung die von der Landesbrandkasse erhobenen Beitragsätze auch einmal in Vergleich stellen möge mit den Beiträgen einer privaten Gesellschaft, z. B. der Gothaer Versicherungsgesellschaft und über das Ergebnis dieser Prüfung dem Landtage im nächsten Jahre eine Mitteilung mache.

Zu dem in der Eingabe weiter geäußerten Wunsche, Sonderklassen einzuführen, die das Vorhandensein massiver Decken und Wandkonstruktionen berücksichtigen, betonte der Regierungsvertreter, daß in gewissem Umfange bei bestimmten Konstruktionen massive Decken die Feuersgefahr einschränken könnten. Das sei aber nur dann der Fall, wenn die massiven Decken stark genug seien, die herabfallenden Brandtrümmer, insbesondere das Dachgebälk zu tragen. Andernfalls könnten sie durchschlagen und die

Brandgefahr höchstens insoweit vermindern, als sie selbst nicht brennen könnten. Wie schon bei der Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedler-Verbandes betont sei, sei aber eine Änderung in der Zuweisung der Gebäude zu einer bestimmten Gefahrenklasse nach Bauart und Lage z. Zt. nicht angängig. Um ein abschließendes Urteil sich bilden zu können, sei mindestens eine 8—10jährige Erfahrung erforderlich.

Der Ausschuß stimmte diesen Ausführungen des Regierungsvertreter zu und war ebenfalls der Auffassung, daß ein abschließendes Urteil über die Neuregelung bzw. die Neueinführung von Gefahrenklassen z. Zt. noch nicht möglich sei. Die in der Eingabe geäußerten Wünsche müßten bis zu der in den nächsten Jahren zu erwartenden allgemeinen Nachprüfung des Beitragstarifs der Landesbrandkasse zurückgestellt werden. Der Ausschuß stellt deshalb den



## Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grund-

besitzer-Bereine der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sante.

## Anlage 230.

### Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe verschiedener Strafgefangener in Bechta um Verbesserung der Abendkost.

Nach Auskunft des Regierungsvertreters steht die Beföstigung in den oldenburgischen Strafanstalten im Nährwert der Beföstigung in den preußischen Anstalten mindestens gleich. In einer anderen Eingabe, die inzwischen zurückgezogen ist, behauptete ein Gefangener, körperlich sehr zurückgekommen zu sein. Dabei war bei 1,63 m Größe die Entwicklung seines Körpergewichtes in der Strafhaft 66—68—72 kg.

Auch ohne die Eingabe war jedoch die Leitung der Anstalten in Bechta zu der Überzeugung gelangt, daß es geboten sei, die Abendkost wechselnder zu gestalten und sind zu diesem Zwecke 2000 *RM* als erhöhter Beföstigungsaufwand vorgesehen.

Ein Besuch zahlreicher Abgeordneter in Bechta gab Anlaß zu einer eingehenden Verhandlung im Ausschuß.

Verschiedene Wünsche können durch die Erklärung der Regierung als erledigt gelten.

Von einem Teil des Ausschusses wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht geboten ist, die Beruhigungszelle neuzeitlich auszugestalten und zu prüfen, ob nicht wenigstens den Untersuchungsgefangenen eine Raucherlaubnis zu geben sei. Weiter ist zu prüfen, ob in gesundheitlicher Hinsicht Verbesserungen geboten sind.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks, Eichler, Janßen, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Edholt, Rohr, Göhrs und Wichmann, stellt den

#### Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Jffland, Krause, Heitmann und Hagstedt, nimmt zu den Eingaben der Zuchthausgefangenen folgende Stellung ein:

Die Klagen der Gefangenen haben ihre Ursache zum größten Teil darin, daß der oldenburgische Strafvollzug gegenüber dem preußischen, bremischen und hamburgischen rückständig ist.

Dieser Teil des Ausschusses stellt daher den

#### Antrag Nr. 2:

Der Landtag möge beschließen, die Regierung zu ersuchen, ohne die Änderung des Reichsstrafvollzugs abzuwarten, den oldenburgischen Strafvollzug dem preußischen anzugleichen.

Der Abgeordnete Müller stellt den

#### Antrag Nr. 3:

- I. Zur Verbesserung der Abendkost in den Strafanstalten zu Bechta ist eine Summe von 10 000 *RM* einzustellen.
- II. Der Strafvollzug in den oldenburgischen Anstalten ist nach modernen und humanen Methoden durchzuführen, um erzieherisch und bessernd auf die Gefangenen einzuwirken.  
Die Anstaltsdirektion hat die diesbezüglichen Anordnungen der Regierung durchzuführen.
- III. Geistesranke Gefangene sind unbedingt einer Irrenanstalt zu überweisen.
- IV. Die Zeit für den Spaziergang im Freien ist auf mindestens eine Stunde zu verlängern.
- V. Gesundheitschädliche feuchte Räume dürfen als Wohn- und Schlafzellen nicht verwendet werden.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

